

Korrigierte Kundmachung

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund eines Fehlers wird die die Kundmachung über die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe neuerlich kundgemacht. Die Korrektur ist in Fettschrift und unterstrichen dargestellt

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg vom 24.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Stummerberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	120,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	240,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	350,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	500,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	700,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	900,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.100,00 Euro
fest.	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Danzl Georg e.h.

Angeschlagen am: 18.11.2019

Abzunehmen am: 04.12.2019

Abgenommen am: